

Satzung

des Fonds zur Förderung der Tierpflegerausbildung

Präambel

(1) Der Verein „Liga gegen Tierquälerei und Missbrauch der Tierversuche“ hat im Jahr 1979 einen Betrag von 1.500.000,- Schilling als Anfangsvermögen für den Fonds zur Förderung der Tierpflegerausbildung (in der Folge auch „Fonds“ genannt) zur Verfügung gestellt.

Die Errichtung des Fonds wurde von der Fondsbehörde mit Bescheid vom 15. Juni 1979, Zahl MA 62-II/32/79 als zulässig erkannt.

Die Änderung der Fondssatzung wurde mit Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, vom 19.9.1990, MA 62 – II/380/89, gemäß §§ 35 Abs. 1 und 36 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, BGBl. Nr. 11/1975, fondsbehördlich genehmigt.

(2) Der zur Verfügung gestellte Betrag ist für die Tierpflegeschule des Fonds zur Förderung der Tierpflegerausbildung zu verwenden. Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst hat mit Bescheid vom 7.6.1982 das Organisationsstatut und den Lehrplan der Tierpflegeschule des Fonds zur Förderung der Tierpflegerausbildung genehmigt, und mit Bescheid vom 31.1.1984 gemäß § 14 Abs. 2 und § 15 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, der Tierpflegeschule des Fonds zur Förderung der Tierpflegerausbildung das Öffentlichkeitsrecht auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen verliehen.

(3) Der Verein „Liga gegen Tierquälerei und Missbrauch der Tierversuche – Tierschutzliga“ hat sich am 31.3.2016 freiwillig aufgelöst.

(4) Gemäß Art I des Gemeinnützigkeitsgesetzes 2015, BGBl I Nr. 160/2015, wurde per 1. Jänner 2016 das Bundesgesetz über die Regelung des Bundes-Stiftungs- und Fondswesens (Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 – BStFG 2015) in Kraft gesetzt. Das Kuratorium des Fonds zur Förderung der Tierpflegerausbildung“ hat aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen in seiner Sitzung vom 07.02.2017 die Satzung des Fonds, welche dessen Gründungserklärung darstellt, wie folgt beschlossen:

§ 1. Name und Sitz des Fonds

(1) Der Fonds führt den Namen „Fonds zur Förderung der Tierpflegerausbildung“.

(2) Sitz des Fonds ist Wien.

(3) Die Adresse des Fonds und deren für Zustellungen maßgebliche Anschrift lauten:

„Fonds zur Förderung der Tierpflegerausbildung“
Veterinärmedizinische Universität Wien, Tierpflegeschule
Veterinärplatz 1, 1210 Wien

§ 2. Gründer des Fonds

Der Verein „Liga gegen Tierquälerei und Missbrauch der Tierversuche – Tierschutzliga“, hat sich am 31.3.2016 freiwillig aufgelöst, sodass Angaben nach § 7 Abs. 1 Z 6 BStFG 2015 und ein Ausschluss von Zuwendungen an den Gründer nach § 7 Abs. 1 Z 5 BStFG 2015 entfallen.

§ 3. Ausschließlicher und unmittelbarer Fondszweck und Begünstigte

- (1) Zweck des Fonds ist es, als Schulerhalter im weiten Sinne der auf Grund des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. 142/1969 in seiner jeweils gültigen Fassung, unter Mitwirkung der Veterinärmedizinischen Universität Wien eingerichteten Tierpflegeschule zu fungieren. Dabei soll durch den Fonds auch ein Beitrag zu jenen finanziellen Mittel beigestellt werden, welche zur Abdeckung der Kosten der Tierpflegeschule erforderlich sind.
- (2) Die Aufnahme in die Tierpflegeschule des Fonds erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Begünstigte des Fonds sind Personen, die in die Tierpflegeschule des Fonds aufgenommen wurden.

§ 4. Gewidmetes Vermögen

Das derzeitige Vermögen des Fonds besteht aus dem derzeitigen Barvermögen des Fonds in der Höhe von € 74.761,07 (Stand per 31.12.2016)

Zur Erreichung des Fondszweckes können sowohl die Einnahmen als auch das Fondsvermögen verwendet werden. Fondsbegünstigt sind Aufwendungen für die mit der Errichtung und Führung der Tierpflegeschule zusammenhängenden Kosten der Beistellung von Lehrmitteln sowie des erforderlichen Lehr- und Hilfspersonals.

Die Zuwendungen des Fonds zur Errichtung und Erhaltung der Tierpflegeschule dürfen nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Tierpflegeschule weiterhin Öffentlichkeitsrecht zukommt.

§ 5. Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht und bestimmter Vermögenszuwendungen

- (1) Der Fonds verfolgt gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (2) Das dem Fonds gewidmeten Vermögen ist zur Führung der Tierpflegeschule unter Mitwirkung der Veterinärmedizinischen Universität Wien zu verwenden.
- (3) Vermögenszuwendungen des Fonds an Personen, die dem Gründer oder dem Fonds nahestehen oder an ebensolche Einrichtungen, die nicht nach § 4a oder § 4b EStG begünstigt sind, sind unzulässig. Durch diese Bestimmung wird nicht ausgeschlossen, dass dem Fonds nahestehende Personen Ausbildungsplätze in der Tierpflegeschule erhalten.

§ 6. Organe des Fonds

Die Organe des Fonds sind

1. der Fondsvorstand
2. die zwei Rechnungsprüfer und
3. das Kuratorium.

§ 7. Der Fondsvorstand

(1) Der Fondsvorstand besteht aus zwei natürlichen Personen, die mit deren Zustimmung vom Kuratorium auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit bestellt werden. Eine einmalige oder mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig. Die Fondsvorstände sollen über wirtschaftliche und pädagogische Erfahrungen verfügen. Ein Vorstandsmitglied soll in leitender Funktion in der Tierpflegeschule tätig sein, das andere Vorstandsmitglied ist Vorsitzender der Fondsvorstands.

(2) Dem Fondsvorstand obliegt vorbehaltlich der dem Kuratorium in den § 10 (2) und § 10 (3) eingeräumten Rechte gemeinschaftlich die Geschäftsführung des Fonds. Er ist dabei an die gesetzlichen Bestimmungen, die Satzung des Fonds sowie Beschlüsse und Weisungen des Kuratoriums gebunden und hat mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsleiters unter Beachtung des Gebotes der Sparsamkeit zu agieren. Abweichend davon kann der Fondsvorstand eine interne Ressortverteilung beschließen; in diesem Fall obliegt die Geschäftsführung dem einzelnen Vorstandsmitglied innerhalb seines Ressorts. Über wesentliche Geschäftsführungsmaßnahmen ist das jeweils andere Vorstandsmitglied jedoch umgehend zu informieren. Eine allfällige Ressortverteilung ist dem Kuratorium zur Kenntnis zu bringen.

(3) Wenn der Vorstand keine Ressortverteilung vorgenommen hat, entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vorstandes die Stimme des Vorsitzenden des Fondsvorstandes. Das andere Vorstandsmitglied kann im Fall seiner Überstimmung die Sache an das Kuratorium herantragen. Bis zur Beschlussfassung durch das Kuratorium bleibt der unter Dirimierung durch den Vorsitzenden des Fondsvorstandes gefasste Beschluss gültig. Hat der Fondsvorstand eine Ressortverteilung vorgenommen, kann jedes Vorstandsmitglied Bedenken gegen eine Geschäftsführungsmaßnahme des jeweils anderen Vorstandsmitgliedes an das Kuratorium herantragen. Der Vorstand kann Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit dem Kuratorium auch sonst zur vorherigen Zustimmung vorlegen.

(4) Der Fondsvorstand vertritt den Fonds nach außen. Die Mitglieder des Fondsvorstandes sind zur Einzelvertretung befugt. Dem Fondsvorstand obliegen auch die nach dem BStG 2015 vorgesehenen Meldungen an das Stiftungs- und Fondsregister.

(5) Abweichend von § 7 (4) obliegt die Vertretung des Fonds gegenüber dem Fondsvorstand der Kuratorin oder dem Kurator (im Folgenden der Kurator); dies betrifft insbesondere Vertretungshandlungen, die einen allfälligen Anstellungsvertrag eines Vorstandsmitgliedes oder rechtliche Auseinandersetzungen zwischen dem Fonds und einem oder beiden Vorstandsmitgliedern oder diesen nahe stehenden Personen betreffen. Derartige Vertretungshandlungen des Kurators sind an eine vorherige Beschlussfassung im Kuratorium gebunden.

(6) Der Fondsvorstand kann einzelnen Personen für einen abgegrenzten Geschäftsbereich eine Handlungsvollmacht erteilen. Die Handlungsvollmacht darf jedenfalls keine Geschäfte umfassen, die der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums bedürfen. Die Handlungsvollmacht hat die Geschäfte, für die sie erteilt wird, und die betraglichen Grenzen, innerhalb derer sie ausgeübt werden darf, genau zu bezeichnen.

(7) Der Fondsvorstand hat auf der Homepage des Fonds eine Liste aller Personen zu veröffentlichen, die kraft Organschaft oder kraft Handlungsvollmacht berechtigt sind, den Fonds nach außen zu vertreten. Im Fall von Handlungsbevollmächtigten ist auch der Umfang der Vertretungsmacht darzustellen.

(8) Der Vorstand des Fonds kann besonders bedürftigen Personen, die die Tierpflegeschule des Fonds bereits besuchen, auf deren Antrag Ermäßigungen oder Befreiungen von den dafür zu entrichtenden Entgelten gewähren.

(9) Die aktuelle Liste der Vorstandsmitglieder bildet als Anlage ./A einen integrierenden Bestandteil der Satzung.

§ 8. Rechnungsprüfer

(1) Das Kuratorium hat zwei Rechnungsprüfer zu bestellen. Die Rechnungsprüfer werden auf unbestimmte Zeit bestellt und üben ihr Amt bis zu ihrem Rücktritt oder bis zu ihrer Abberufung durch das Kuratorium aus.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die ihm in § 20 BStFG 2015 übertragenen Aufgaben.

Das Kuratorium kann den Rechnungsprüfern zusätzlich zu der dort vorgesehenen Prüftätigkeit besondere Prüfungsaufträge erteilen.

(3) Anlage ./B mit Angaben über die aktuellen Rechnungsprüfer des Fonds bildet einen integrierenden Bestandteil der Satzung.

§ 9. Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium ist als Aufsichtsorgan des Fonds gemäß § 21 BStFG 2015 eingerichtet. Seine Leitung obliegt dem Kurator.

(2) Das Kuratorium besteht einschließlich des Kurators aus vier Mitgliedern. Der Kurator und die übrigen Mitglieder werden von der Veterinärmedizinischen Universität Wien ernannt. Personen, die dem Vorstand des Fonds angehören oder innerhalb der letzten fünf Jahre angehört haben, dürfen nicht zu Mitgliedern des Kuratoriums bestellt werden.

(3) Der Kurator soll Expertise sowohl im Bildungs- und Erziehungswesen als auch in wirtschaftlichen Belangen aufweisen. Er hat über einen universitären Abschluss zu verfügen.

(4) Sämtliche Mitglieder des Kuratoriums sollen Führungskräfte sein.

(5) Das Kuratorium kann dem Kurator und in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen dem mit der Stellvertretung des Kurators betrauten Kuratoriumsmitglied für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gewähren. Die übrigen Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(6) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf unbestimmte Zeit bestellt. Sie können von der Veterinärmedizinischen Universität Wien jederzeit von ihrer Funktion abberufen werden. Eine Abberufung hat auch dann zu erfolgen, wenn das jeweilige Mitglied um seine Abberufung ersucht.

(7) Die aktuelle Liste der Mitglieder des Kuratoriums bildet als Anlage ./C einen integrierenden Bestandteil der Satzung.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes haben an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. Die Rechnungsprüfer sollen jedenfalls insoweit an Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen, als Angelegenheiten gemäß § 10 (3) Z. 5 (Genehmigung des Budgets und der Rechnungsabschlüsse sowie die Feststellung der Bilanz) oder sonstige Berichte der Rechnungsprüfer auf der Tagesordnung stehen. Ansonsten steht ihnen die Teilnahme frei.

§ 10. Aufgaben des Kuratoriums

(1) Dem Kuratorium obliegt die Überwachung der Geschäftsführung und Gebarung durch den Vorstand einschließlich der Einhaltung der Satzung und von Beschlüssen und Weisungen des Kuratoriums und der Umsetzung von Prüfberichten nach § 20 Abs. 4 BStFG 2015.

(2) Nachstehende Angelegenheiten sind dem Kuratorium vorbehalten:

1. Änderungen der Satzung des Fonds;
2. Bestellung und Abberufung des Fondsvorstandes;
3. Bestellung und Abberufung eines Rechnungsprüfers oder beider Rechnungsprüfer;
4. Angelegenheiten, in denen die Vertretung des Fonds gemäß § 7 (5) dem Kurator obliegt;

5. Bestimmung der Aufwandsentschädigung des Kurators und der Fondsvorstände, die keinen Anstellungsvertrag haben;

6. Beschlussfassung über die Auflösung des Fonds und die Zuweisung des Restvermögens.

(3) Nachstehende Angelegenheiten bedürfen unbeschadet der nach außen unbeschränkten Vertretungsbefugnis des Vorstandes der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums:

1. Die Zustimmung zu Inschlaggeschäften von nicht bloß untergeordneter Bedeutung im Sinne des § 5 Abs. 5 BStFG 2015;

2. die Veräußerung, Belastung, der Erwerb oder jede sonstige Verfügung über unbewegliches Vermögen;

3. die Aufnahme von Darlehen, Krediten oder sonstiger Fremdmittel;

4. die Begründung von Gesellschaftsverhältnissen oder der Erwerb von Beteiligungen an Gesellschaften;

5. die Genehmigung des Budgets und der Rechnungsabschlüsse sowie die Feststellung der Bilanz und die Entlastung des Vorstandes;

6. außerplanmäßige und überplanmäßige Anschaffungen und Aufwendungen pro Projekt, sofern der Aufwand € 10.000,- übersteigt und die Anschaffung und Aufwendung nicht aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses zur Abwehr eines drohenden Schadens erforderlich ist und eine vorherige Beschlussfassung durch das Kuratorium aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist;

7. der Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, so ferne sie nicht der laufenden Verwaltung zuzurechnen sind;

8. die Festlegung der Höhe des Schulgeldes;

9. die Aufgabe bestehender oder Aufnahme neuer Geschäftszweige;

10. die Bestellung der Leitung der Tierpflegeschule;

11. die Beschlussfassung über das Organisationsstatut der Tierpflegeschule sowie die Beschlussfassung über deren Lehrplan und

12. Angelegenheiten, die dem Kuratorium vom Vorstand gemäß § 7 (3) oder einem Vorstandsmitglied gemäß § 7 (3) zur Genehmigung vorgelegt wurden.

(4) Der Vorstand hat das Kuratorium bei jeder Sitzung des Kuratoriums über die wirtschaftliche Lage des Fonds, den Budgetvollzug, rechtliche Belange des Fonds von nicht bloß untergeordneter Bedeutung, von der zuständigen Behörde festgestellte Rechtsverstöße des Fonds und alle sonstigen Belange des Fonds, die für diese von Bedeutung sind, zu informieren.

(5) Wenn Umstände eintreten, die eine ernste wirtschaftliche Bedrohung des Fonds darstellen oder die für den Fonds erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen haben, hat der Vorstand den Kurator unverzüglich darüber zu informieren. Dieser hat die Information unverzüglich an alle Mitglieder des Kuratoriums weiterzuleiten und erforderlichenfalls eine Kuratoriumssitzung einzuberufen.

(6) Das Kuratorium kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Fonds verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an das Kuratorium als solches, verlangen; lehnt der Vorstand die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn ein anderes Kuratoriumsmitglied das Verlangen unterstützt. Der Kurator kann einen Bericht auch ohne Unterstützung eines anderen Kuratoriumsmitglieds verlangen.

(7) Das Kuratorium kann die Bücher und Schriften des Fonds sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Fondskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen, er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

§ 11. Willensbildung im Kuratorium

(1) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse bei Sitzungen, die zumindest halbjährlich durchzuführen sind. Außerhalb der Sitzungen ist eine Beschlussfassung im Umlaufwege zulässig, es sei denn ein Mitglied des Kuratoriums spricht sich ausdrücklich dagegen aus, dass über die jeweilige Angelegenheit im Umlaufwege entschieden wird. Jedenfalls ausgeschlossen ist eine Beschlussfassung im Umlaufwege in den in den § 10 (2) Z 1. (Änderungen der Satzung des Fonds), § 10 (2) Z 2. (Bestellung und Abberufung des Fondsvorstandes), § 10 (2) Z 3. (Bestellung und Abberufung eines Rechnungsprüfers oder beider Rechnungsprüfer), § 10 (2) Z 6. (Beschlussfassung über die Auflösung des Fonds und die Zuweisung des Restvermögens) und § 10 (3) Z.5 (Genehmigung des Budgets und der Rechnungsabschlüsse sowie die Feststellung der Bilanz und die Entlastung des Vorstandes) bezeichneten Angelegenheiten.

(2) Eine außerplanmäßige Sitzung des Kuratoriums ist auf Verlangen des Vorstandes, auf Verlangen eines Mitgliedes des Vorstandes nach § 7 (3), oder auf Verlangen des Kurators, oder von mindestens zwei stimmberechtigten Kuratoriumsmitgliedern unverzüglich einzuberufen.

(3) Die Einladung zu Kuratoriumssitzungen hat an sämtliche Mitglieder des Kuratoriums, den Fondsvorstand und an die Rechnungsprüfer unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor Sitzungsbeginn zu ergehen. Jedes Kuratoriumsmitglied, der Vorstand und die Rechnungsprüfer können bis spätestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn vom Kurator die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte verlangen. Der Kurator hat diesem Verlangen nachzukommen und die übrigen Mitglieder des Kuratoriums von den neu aufgenommenen Tagesordnungspunkten unverzüglich zu verständigen.

(4) Nach Ablauf der Frist gemäß § 11 (3) können die Mitglieder des Kuratoriums, der Fondsvorstand und die Rechnungsprüfer die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte nur noch mündlich am Beginn der Sitzung vor Genehmigung der Tagesordnung verlangen. Tagesordnungspunkte, deren Gegenstand die Beschlussfassung über Angelegenheiten gemäß den § 10 (2) Z 1. (Änderungen der Satzung des Fonds), § 10 (2) Z 2. (Bestellung und Abberufung des Fondsvorstandes), § 10 (2) Z 3. (Bestellung und Abberufung eines Rechnungsprüfers oder der Rechnungsprüfer) oder § 10 (2) Z 6. (Beschlussfassung über die Auflösung des Fonds und die Zuweisung des Restvermögens) der Satzung sind, können nicht über mündlichen Antrag in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(5) In dringlichen Fällen kann, wenn dies zur Abwehr eines Schadens von dem Fonds erforderlich ist, eine Sitzung mit einer kürzeren als der in § 11 (3) vorgesehenen Frist einberufen werden. In diesem Fall ist die Tagesordnung auf die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Genehmigung der Tagesordnung und jenen Punkt, dessen Dringlichkeit die Einberufung der Sitzung erforderlich gemacht hat, zu beschränken. Andere Tagesordnungspunkte dürfen in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

(6) Eine Vertretung eines Kuratoriumsmitglieds oder eine Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Kuratoriumsmitglied ist unzulässig.

(7) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

(8) Die Kuratoriumssitzungen werden durch den Kurator geleitet. Dieser eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und lässt das Kuratorium zunächst über die Genehmigung der Tagesordnung abstimmen. Danach sind die Tagesordnungspunkte der genehmigten Tagesordnung einzeln abzuhandeln. Jedes Mitglied des Kuratoriums, jedes Mitglied des Fondsvorstandes und jeder

Rechnungsprüfer können zu jedem Tagesordnungspunkt Anträge einbringen. Am Ende der Debatte zum jeweiligen Tagesordnungspunkt hat der Kurator alle Anträge, die nicht bis zum Beginn der Abstimmung zurückgezogen wurden, zur Abstimmung zu bringen. Die Abstimmung durch die Kuratoriumsmitglieder erfolgt offen; eine Stimmenthaltung führt dazu, dass das sich der Stimme enthaltende Mitglied als nicht bei der Abstimmung anwesend gezählt wird. Der Kurator hat das Abstimmungsergebnis festzuhalten, indem er den Wortlaut des Antrages, die Anzahl der abgegebenen Stimmen sowie die Anzahl der für und gegen den jeweiligen Antrag abgegebenen Stimmen feststellt. Über Antrag eines Kuratoriumsmitgliedes ist zudem namentlich festzuhalten, wer für oder gegen den Antrag gestimmt hat.

(9) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder bei der Abstimmung anwesend war und mehr als die Hälfte der anwesenden Kuratoriumsmitglieder für den Antrag gestimmt haben. Ist keine Mehrheit von drei Vierteln aller Kuratoriumsmitglieder sondern nur eine einfache Mehrheit erforderlich, gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Kurators den Ausschlag. Der Antrag gilt daher auch dann als angenommen, wenn nur die Hälfte der anwesenden Kuratoriumsmitglieder für den Antrag gestimmt hat, aber der Kurator für den Antrag gestimmt hat.

(10) Für eine Beschlussfassung im Umlaufwege ist die Mehrheit sämtlicher Kuratoriumsmitglieder erforderlich.

(11) Abweichend von § 11 (9) bedarf ein Beschluss über die Angelegenheiten der § 10 (2) Z 1. (Änderungen der Satzung des Fonds) und § 10 (2) Z 6. (Beschlussfassung über die Auflösung des Fonds und die Zuweisung des Restvermögens) einer Mehrheit von drei Vierteln aller Kuratoriumsmitglieder.

(12) Beschlüsse dürfen nur zu Punkten gefasst werden, die in der genehmigten Tagesordnung enthalten sind. Zum Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

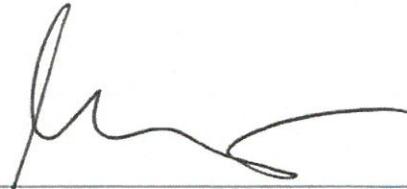
(13) Der Kurator hat über den Verlauf der Sitzung ein Protokoll anzufertigen, das jedenfalls sämtliche Tagesordnungspunkte, den wesentlichen Diskussionsverlauf und alle Abstimmungsergebnisse gemäß § 11 (8) enthält. Das Protokoll ist bei der nächstfolgenden Kuratoriumssitzung zur Genehmigung vorzulegen. Bei Meinungsverschiedenheiten, ob das Protokoll dem Sitzungsverlauf entspricht, entscheidet das Kuratorium durch Beschluss.

§ 12. Aufgaben des Kurators

Zusätzlich zu den Aufgaben eines Mitgliedes des Kuratoriums obliegen dem Kurator nachstehende Aufgaben, wobei er sich für die Erfüllung dieser Aufgaben der Einrichtungen und des Personals des Fonds bedienen kann:

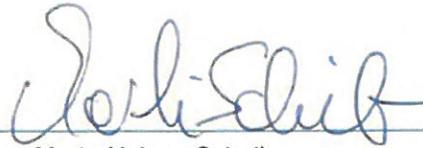
1. Der Kurator bereitet die Sitzungen des Kuratoriums vor, beruft diese ein, leitet die Sitzungen, führt das Sitzungsprotokoll und beurkundet die Beschlüsse des Kuratoriums.
2. Der Kurator vertritt den Fonds gegenüber dem Fondsvorstand.
3. Der Kurator kann repräsentative Aufgaben für den Fonds übernehmen.
4. Der Kurator hat aus dem Kreis der Mitglieder des Kuratoriums eine Vertreterin oder einen Vertreter des Kurators zu bestimmen, welche oder welcher die Aufgaben des Kurators im Falle seiner Verhinderung übernimmt.

Wir geben hiemit die Erklärung ab, unserer Bestellung in den Vorstand des Fonds zur Förderung der Tierpflegerausbildung in Kenntnis seiner Satzung ausdrücklich zuzustimmen.



MMag. Dr. Alexander Tritthart, LL.M.

(vorsitzender des Fondsvorstands))



Mag. Marie-Helene Scheib,

(Mitglied des Fondsvorstands)